

AZ:

**Drucksache Nr.: 0593/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	01.03.2005	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	03.03.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.03.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Regionaler Nahverkehrsplan Neumünster**  
**- Beschluss über Anregungen**  
**- Beschluss über den 2. RNVP Neumünster**  
**2003 - 2007**  
**- Beschluss über das weitere Verfahren**

**A n t r a g :**

1. Die Ratsversammlung hat die im Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die sonstigen Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu.
2. Die Ratsversammlung beschließt den „2. Regionalen Nahverkehrsplan 2003 - 2007“ als Rahmenplan nach § 5 ÖPNVG.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den jeweiligen Beschlüssen zu den Hinweisen und Anregungen sowie unter Berücksichtigung von Rahmenvorgaben aus dem zweiten landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) weitere Untersuchungen zur Verbesserung des ÖPNV durchzuführen und ggf. eine Fortschreibung des 2. RNVP Neu-

münster 2003 – 2007 einzuleiten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Allgemeine Verwaltungskosten

## **Begründung:**

### **0. Verfahrensstand**

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) hat die Stadt Neumünster als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV einen Regionalen Nahverkehrsplan aufzustellen. Erstmals wurde ein solcher Plan Mitte 1997 von der Ratsversammlung verabschiedet. Der RNVP sollte alle fünf Jahre neu aufgestellt bzw. fortgeschrieben werden, d.h. erstmals bis Ende 2002.

Bei den (seit Juni 2000) laufenden Verhandlungen über den Beitritt der Stadt Neumünster zum Verkehrsverbund Region Kiel (VRK-Erweiterung) und den Planungen zur Einführung des landesweiten SH-Tarif haben die beteiligten Gebietskörperschaften (Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön) vereinbart, die 2. RNVPe möglichst gemeinsam und in enger Abstimmung aufzustellen. Bei der Bearbeitung stellte sich heraus, dass Ergebnisse aus derzeit in Arbeit befindlichen Projekten, wie 2. Landesweiter Nahverkehrsplan (2. LNVP), Gutachten zum SH-Tarif und Verkehrsdatenmodelle der Stadt Kiel und Stadt Neumünster, bei einer fristgerechten Verabschiedung der RNVP nicht berücksichtigt werden könnten. Demzufolge wurde beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Fristverlängerung bis Ende 2003 zur Abgabe des 2. RNVP beantragt.

Die Erarbeitung des Entwurfes erwies sich als sehr umfangreich und zeitaufwendig. Daher konnte der festgesetzte Termin nicht eingehalten werden.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat seiner Sitzung am 25.05.2004 den Entwurf des 2. RNVPs der Stadt Neumünster zur Kenntnis genommen und das erforderliche Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG eingeleitet.

### **1. Anregungen**

Mit dem Entwurf des 2. RNVP Neumünster (Stand März 2004) wurde das Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der beiliegenden Übersicht aufgeführt. Insgesamt sind eine Reihe wertvoller Hinweise und Anregungen eingegangen. Soweit sich diese Hinweise und Anregungen auf den Text des Entwurfes zum 2. RNVP bezogen, wurden diese, soweit sinnvoll, in den 2. RNVP eingearbeitet.

Andere Hinweise und Anregungen beinhalteten Wünsche oder Planungsvorschläge zur Weiterentwicklung des ÖPNV, die in ihren verkehrlichen und insbesondere finanziellen Auswirkungen nicht abgeschätzt werden konnten. Zur Klärung, inwieweit Maßnahmen aus diesen Anregungen umgesetzt werden können, sollen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden. Ergebnisse aus den weitergehenden Untersuchungen sollten ggf. in eine Fortschreibung des 2. RNVP einfließen.

Wesentliche Änderungen im Text des 2. RNVP sind folgende:

- Die Kapitel 7.3.2 Menschen mit Behinderungen und 7.3.4 Ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen wurden gestrichen und durch ein Kapitel 7.3.2 Barrierefreier ÖPNV ersetzt. Dieses Kapitel befasst sich mit der Darstellung der gesetzlichen Grundlagen, die zu beachten bzw. wichtig sind, um einen barrierefreien ÖPNV zu schaffen. Ferner werden die angestrebten übergeordneten Maßnahmen zur Schaffung und Gewährleistung eines

barrierefreien ÖPNV dargestellt, zu denen unter anderem die Sicherung des Einsatzes von Niederflurbussen und die behindertengerechte Umgestaltung von weiteren Haltestellen gehört.

- In Kapitel 7 „Weiterentwicklung des ÖPNV“ ist im Entwurf des 2. RNVP unter Ziffer 7.5.2.1.4 folgendes dargestellt:

**„Zur Sicherstellung einer ausreichenden ÖPNV-Bedienung (§ 2 Abs. 2 ÖPNVG) als attraktive und umweltverträgliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr (§ 1 Abs. 2 ÖPNVG) strebt die Stadt Neumünster die Realisierung des Planfalls 2 an.“**

Mit der Umsetzung des Planfalls 2 könnte nach der Modellrechnung die Anzahl der Fahrgäste erheblich (bis zu 40%) gesteigert werden. Die Realisierung würde jedoch zusätzliche Betriebskosten in Höhe von etwa 650.000 € pro Jahr verursachen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass die Fahrgäste bzw. Bürgerinnen und Bürger mit dem bestehenden ÖPNV-Angebot der SWN Bäder und Verkehr GmbH im wesentlichen zufrieden sind. Bestätigt wurde damit die Aussage im 2. RNVP in Kapitel 6 „Bestandsanalyse und Bewertung“ unter Ziffer 6.4, dass zusammenfassend die Bedienung des Stadtbusverkehrs dem Gebot der ausreichenden Verkehrsbedienung entspricht.

Im Hinblick auf die vorgenannten Aspekte und insbesondere aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der Stadt Neumünster kann die angestrebte Realisierung des Planungsfalls 2, wie im Entwurf dargestellt, nicht mehr vertreten werden. Es wird vorgeschlagen, nunmehr den Planungsfall 1 (Status quo) mit dem Ziel der Angebotsverbesserung auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Der Text des 2. RNVP wurde wie folgt geändert:

**„Zur Sicherstellung einer ausreichenden ÖPNV-Bedienung (§ 2 Abs. 2 ÖPNVG) als attraktive und umweltverträgliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr (§ 1 Abs. 2 ÖPNVG) strebt die Stadt Neumünster insbesondere im Hinblick auf die Finanzverantwortung eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Planfalls 1 (Status quo) an.“**

- In Kapitel 9, das sich mit der derzeitigen und möglichen künftigen Organisationsstruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs in Neumünster beschäftigt, wird neben den bereits beschriebenen Möglichkeiten a) und b) zur künftigen Organisationsform eine weitere Variante c) dargestellt, die die Möglichkeit der Direktvergabe von Verkehrsleistungen beschreibt.

## **2. Beschluss über den 2. RNVP Neumünster**

Der 2. RNVP Neumünster ist nach § 5 ÖPNVG als Rahmen für die Entwicklung des ÖPNV (ausgenommen der Schienenpersonennahverkehr) aufzustellen und von der Ratsversammlung zu beschließen.

Der Beschluss über den 2. RNVP Neumünster ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der 2. RNVP ist nach Beschlussfassung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht vorzulegen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann dem 2. RNVP binnen 2 Monaten nach Eingang widersprechen, wenn

die Anforderungen des ÖPNVG oder des § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes nicht erfüllt sind.

Der RNVP ist in Abständen von 5 Jahren aufzustellen oder fortzuschreiben. Bei wesentlichen in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen ist der RNVP an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die Investitionsplanung ist jährlich fortzuschreiben.

### **3. Weiteres Verfahren**

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass für einzelne Themenbereiche zusätzlicher Untersuchungsbedarf besteht. Ergebnisse von weiterführenden Untersuchungen und Planungen sollten ggf. in eine Fortschreibung einfließen. Der zusätzliche Untersuchungsbedarf ergibt sich aus Anregungen zu insbesondere folgenden Themenbereichen:

- Verkürzung der Wartezeiten beim Umsteigen im inter- (zwischen zwei Verkehrsträgern, z. B. Bahn – Bus) und intramodalen (innerhalb eines Verkehrsträgers, z. B. Bus – Bus) Verkehr
- Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenbereich zur Reisezeitverkürzung und Vermeidung von Verspätungen
- Verstärkter Einsatz von alternativen Bedienungsformen in Schwachlastzeiten
- Veränderung einiger Linienverläufe
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Organisations- und Finanzverantwortung der Stadt Neumünster zur Sicherstellung eines ausreichenden ÖPNV im Stadtgebiet

Weitere Untersuchungen sollen in enger Abstimmung mit dem Verkehrsbetrieb SWN Bäder und Verkehr GmbH durchgeführt werden.

### **Finanzierung:**

Investitionen der Stadt zur Förderung des ÖPNV (z.B. Haltestellenprogramm und Busbeschleunigung) können durch GVFG-Mittel gefördert werden. Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 75% der zuwendungsfähigen Kosten.

Zur Finanzierung der Kosten für die Anwendung des SH-Tarifes und die VRK-Erweiterung sowie weiterführende Untersuchungen können nachstehende zweckgebundene Mittel verwendet werden:

- ◆ FAG-Mittel, zweckgebundene Pauschalzuweisung nach § 25 FAG zur Förderung des ÖPNV in Höhe von jährlich rd. 150.000,00 €
- ◆ Regionalisierungsmittel, zweckgebundene Pauschalzuweisung nach § 6 Abs. 4 ÖPNV-Gesetz Schleswig-Holstein in Höhe von jährlich rd. 76.000,00 €

Da die FAG-Mittel zweckgebunden für die Bestandssicherung des ÖPNV auf der Straße sowie zur Steigerung der Effizienz von Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und die Regionalisierungsmittel zur Finanzierung von Planungskosten und sonstigem Aufwand des Aufgabenträgers zu verwenden sind, wird die Verteilung der anstehenden Kosten auf die beiden Haushaltsstellen in enger Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung und dem Verkehrsbetrieb SWN Bäder und Verkehr GmbH erfolgen.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

1. Übersicht über die vorgebrachten Anregungen mit Beschlussvorschlägen
2. 2. Regionaler Nahverkehrsplan Neumünster 2003 - 2007